



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

# Weisung EAZW

Nr. 10.22.01.01 vom 1. Januar 2022

## Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts

**Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt gestützt auf 84 Abs. 3 Bst. a der Zivilstandsverordnung (ZStV) folgende Weisung**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zuständigkeiten und Pflichten der Behörden</b>	<b>3</b>
2.1	Zuständigkeit der Zivilstandsbeamtin und des Zivilstandsbeamten und der Schweizer Vertretungen	3
2.2	Zuständigkeit der Gerichte	4
2.3	Verfügungen und Rechtsweg	4
2.4	Amtsgeheimnis	5
2.5	Mitteilungen und Gebühren	5
<b>3</b>	<b>Voraussetzungen für die Entgegennahme einer Erklärung über die Änderung des Geschlechts</b>	<b>5</b>
3.1	Innere feste Überzeugung der erklärenden Person	5
3.2	Sexuelle Kategorien (Binarität)	6
3.3	Urteilsfähigkeit der erklärenden Person	6
3.4	Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	7
<b>4</b>	<b>Wahl eines neuen Vornamens und Anpassung des dem Geschlecht folgenden Namens</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Wirkungen einer Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Missbräuchliche Erklärungen der Änderung des Geschlechts</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Internationales Privatrecht</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Inkrafttreten und hängige Gerichtsverfahren</b>	<b>12</b>

## 1 Allgemeines

Am 18. Dezember 2020 hat das Parlament die Revision des Zivilgesetzbuches bezüglich der Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts verabschiedet.

Die Gesetzesänderung vereinfacht die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und, als Folge davon, der Vornamen von Transgender-Personen oder Personen mit einer Abweichung in der Geschlechtsentwicklung, indem das eingetragene Geschlecht durch eine Erklärung gegenüber einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten geändert werden darf.

Die Zivilstandsverordnung (ZStV) und die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) wurden an die Revision des Zivilgesetzbuches zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister angepasst (Art. 30b ZGB und Art. 40a IPRG).

Die neuen Bestimmungen und die entsprechenden Erläuterungen sind auf der Webseite des EAZW zusammen mit der [Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs \(Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister\)](#) vom 6. Dezember 2019 abrufbar (siehe auch die Themaseite [Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister \(admin.ch\)](#)).

## 2 Zuständigkeiten und Pflichten der Behörden

### 2.1 Zuständigkeit der Zivilstandsbeamtin und des Zivilstandsbeamten und der Schweizer Vertretungen

Die Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen kann jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten in der Schweiz und im Ausland der zuständigen Vertretung der Schweiz abgegeben werden (Art. 14b Abs. 1 ZStV). Die Vertretungen handeln gemäss den vorliegenden Weisungen und den Anweisungen der Zivilstandsbehörden. Die durch die Vertretungen im Ausland entgegengenommenen Erklärungen über die Änderung des Geschlechtseintrags werden in die Schweiz zuhanden des Zivilstandsamtes des Heimatortes der betroffenen Person übermittelt, die oder der für die Beurkundung im elektronischen Personenstandsregister (Infostar) zuständig ist.

Für Fälle mit Auslandsbezug ist die Zuständigkeit in Art. 40a IPRG geregelt, der auf Art. 38 IPRG verweist (siehe auch unten Ziff. 7). Dies bedeutet, dass die Schweizer Behörden zuständig sind, die Eintragung des Geschlechts von Schweizer Staatsangehörigen und Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gestützt auf eine Erklärung zu ändern. Die Zuständigkeit der Schweizer Behörden kann in Konkurrenz zur Zuständigkeit einer ausländischen Behörde am Wohnsitz oder im Heimatstaat der betreffenden Person stehen; diese hat die Entscheidung, das Verfahren vor Schweizer Behörden durchzuführen, nicht zu begründen. Zur Unterstellung unter das Heimatrecht siehe Art. 14 ZStV. Unter Umständen ist die erklärende Person vorab im Personenstandsregister aufzunehmen, wobei sie die erforderlichen Dokumente beizubringen hat (Art. 15, 15a ZStV; [WS 10.08.10.01, Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister](#); siehe auch [Botschaft, Ziff. 8.2](#)).

Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten müssen nicht aktiv nach einem Missbrauch suchen. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) wird die Aufrichtigkeit der erklärenden Person vermutet (siehe Ziff. 6). Es besteht keine Verpflichtung seitens der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten, die innere Überzeugung der betroffenen Personen zu überprüfen. Es besteht auch keine über die zivilstandsamtlichen Aufgaben hinausgehende Beratungspflicht. Die Bearbeitung einer Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts gestaltet sich analog zur Entgegennahme einer Namensklärung nach der Scheidung (Art. 119 ZGB und Art. 13 ZStV; vgl. [Botschaft Ziff. 9.2, FN 196](#)).

## 2.2 Zuständigkeit der Gerichte

Die Vereinfachung des Geschlechtsänderungsverfahrens hebt die Zuständigkeit der Gerichte für den Erlass von Entscheidungen über die Änderung des Geschlechts und die Berichtigung dieser Angabe nicht auf. Zu denken ist an Fälle, in denen die betroffene Person mangels Urteilsfähigkeit oder infolge fehlender Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters keine Erklärung gegenüber einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten abgeben kann. Zu den am 1. Januar 2022 hängigen Gerichtsverfahren und der Zuständigkeit der Zivilstandsbehörden siehe unten Ziff. 8.

## 2.3 Verfügungen und Rechtsweg

Die Entscheidung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten, insbesondere die Verweigerung der Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des eingetragenen Geschlechts (konkret könnte ein Verweigerungsgrund infolge fehlender Urteilsfähigkeit des Kindes oder fehlender Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorliegen, siehe unten Ziff. 3.3 und 3.4), muss der erklärungswilligen Person und gegebenenfalls den Personen, die ihre Zustimmung gegeben haben, unter Angabe der Rechtsmittel (Art. 90 ZStV) mitgeteilt werden.

Eine solche Verfügung kann mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden. Weist die Aufsichtsbehörde eine Beschwerde gegen eine Verweigerung zur Entgegennahme einer missbräuchlichen Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags durch die Zivilstandsbeamtin bzw. den Zivilstandsbeamten ab, gehen die Kosten zu Lasten der beschwerdeführenden Person (Anhang 2, Ziff. 6 ZStGV). Dies gilt ebenfalls, wenn die Aufsichtsbehörde die Berichtigung der Beurkundung einer missbräuchlich abgegebenen Erklärung anordnen muss und die betroffene Person ein Verschulden trifft (Anhang 2, Ziff. 2 ZStGV; siehe [Botschaft, Ziff. 9.2](#)).

Wird die Entgegennahme der Erklärung verweigert, weist die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte darauf hin, dass ein Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags vor dem zuständigen Zivilgericht eingeleitet werden kann (siehe Ziff. 2.2), gegebenenfalls mit Unterstützung eines von der Kinderschutzhilfe *ad hoc* bestellten Beistands ([Botschaft, Ziff. 8.1.4](#)).

## **2.4 Amtsgeheimnis**

Erklärungen über die Änderung des Geschlechtseintrags müssen in geeigneten Räumlichkeiten entgegengenommen werden, welche die Vertraulichkeit des Verfahrens und den Schutz der Persönlichkeit gewährleisten.

In den Zivilstandsurkunden einer Person werden grundsätzlich deren aktuellen Personensstandsdaten ausgewiesen und somit das aktuelle Geschlecht. Demgegenüber werden die Abstammungsangaben einer Person nicht aktualisiert. Sie richten sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses. Ändert ein Elternteil nachträglich das Geschlecht, so erscheint diese Änderung grundsätzlich nicht in den Abstammungsangaben.

Zu beachten ist auch, dass eine Person die Möglichkeit hat, zu ihrem Schutz die Sperrung ihrer Daten zu beantragen (Art. 46 Abs. 1 Bst. a ZStV). Damit lässt sich im Rahmen einer Datenbekanntgabe vorab prüfen, an welche Personen Daten (inkl. allfällige Änderung des Geschlechts) bekanntgegeben werden dürfen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a ZStV jede Person, somit auch eine minderjährige, welche ihren Geschlechtseintrag ändern liess, zu ihrem Schutz berechtigt ist, bei der Aufsichtsbehörde die Sperrung der Bekanntgabe ihrer Personendaten zu beantragen. Eine solche Sperre kann auch gegenüber den Eltern oder gegenüber einem Elternteil greifen.

## **2.5 Mitteilungen und Gebühren**

Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte nimmt die vorgeschriebenen Mitteilungen vor (Art. 48a ff., insbesondere Art. 49 Abs. 1 Bst. b, Art. 56 ZStV). Sie oder er erhebt die Gebühren, die für die Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des Geschlechts und für die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgesehen sind (Anhang 1, Ziff. 4.9 f. ZStGV). Die gleichen Gebühren sind für die Dienstleistungen der Schweizer Vertretungen im Ausland vorgesehen (Anhang 3, Ziff. 3.8 f. ZStGV).

Erfolgt die Dienstleistung ausserhalb der Amtsräume, so sind die Gebühren für die Dienstreise (Anhang 1, Ziff. 13 ZStGV) sowie die Auslagen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b ZStGV) zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren gemäss Art. 13 ZStGV ermässigt oder erlassen werden.

Zu den von den Aufsichtsbehörden erhobenen Gebühren siehe Ziff. 2.3.

## **3 Voraussetzungen für die Entgegennahme einer Erklärung über die Änderung des Geschlechts**

### **3.1 Innere feste Überzeugung der erklärenden Person**

Gemäss Art. 30b ZGB kann die Erklärung von jeder Person abgegeben werden, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zugehören. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben wird

die Aufrichtigkeit der Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister vermutet (siehe unten Ziff. 6). Die Entgegennahme der Erklärung darf an keine Voraussetzungen geknüpft werden (siehe Art. 14b Abs. 1 zweiter Satz). Untersagt sind namentlich Voraussetzungen in Bezug auf das Alter und die Gesundheit, die Vornahme chirurgischer Eingriffe (insbesondere die Sterilisation und andere medizinische Behandlungen), die Diagnose einer psychischen Erkrankung oder die Auflösung einer gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaft (Ehe oder eingetragene Partnerschaft). Eine Geschlechtsänderung im Personenstandsregister ist somit an keine Vorbedingungen geknüpft.

### **3.2 Sexuelle Kategorien (Binarität)**

Die Gesetzesänderung stellt die Binarität der Geschlechterordnung nicht in Frage, so dass nur das männliche und das weibliche Geschlecht eingetragen werden darf und eine Erklärung über die Änderung des Geschlechts nur vom Geschlecht "männlich" zum Geschlecht "weiblich" oder umgekehrt möglich ist. Die allfällige Einführung einer dritten Geschlechtskategorie oder der gänzliche Verzicht auf die Eintragung des Geschlechts bilden zurzeit Gegenstand eines Berichts des Bundesrates im Zusammenhang mit der Behandlung der Postulate Arslan 17.4121 und Ruiz 17.4185. Diese Regel gilt ebenso bei der Nachbeurkundung von ausländischen Entscheiden (siehe Ziff. 7).

### **3.3 Urteilsfähigkeit der erklärenden Person**

Die Urteilsfähigkeit der erklärenden Person wird zwar vermutet, muss aber wie die Identität von Amtes wegen überprüft werden. Hierfür kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die betroffene Person zur Mitwirkung anhalten (Art. 16 ZStV).

Das Gesetz legt kein Alter fest, ab welchem die Urteilsfähigkeit Minderjähriger vermutet wird. Ob das Kind zu vernunftgemäsem Handeln im Sinn des Gesetzes fähig ist, muss im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Analog zu Art. 270b ZGB kann die Urteilsfähigkeit ab dem vollendeten zwölften Altersjahr des Kindes vermutet werden. Je nach den Umständen kann sie auch in einem früheren Alter angenommen werden, zumal sich das Kind oft bereits beim Kindergarten- oder Schuleintritt bewusst ist, ob es ein Knabe oder ein Mädchen ist (siehe [Botschaft, Ziff. 8.1.1 f.](#)). Die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung ist bei urteilsfähigen Minderjährigen unter 16 Jahren erforderlich. Die bei der Eheschliessung und der Vaterschaftsanerkennung praktizierte Vorgehensweise der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten zur Überprüfung der Urteilsfähigkeit gilt in analoger Weise (siehe Ziff. 3.4).

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die objektive Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Person erwecken, ist die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte gehalten, ein ärztliches Zeugnis über die Urteilsfähigkeit zu verlangen, welches bestätigt, dass die Person über die erforderlichen Fähigkeiten für die Abgabe der Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts verfügt. Solche Anhaltspunkte sind z.B. ein sehr junges Alter, das Bestehen einer umfassenden Beistandschaft oder einer anderen Schutzmassnahme im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sowie Anzeichen von Geistesschwäche oder ein unvernünftiges Verhalten. Der Zustand kann auch bloss vorübergehender Natur sein, insbesondere bedingt durch die Einnahme von Alkohol oder Betäubungsmitteln.

Die Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts ist zu verweigern, wenn ein Kleinkind die Erklärung abgeben möchte, obwohl es diesbezüglich offensichtlich nicht urteilsfähig ist, oder wenn eine erwachsene Person ein völlig unvernünftiges Verhalten zeigt, das darauf hindeutet, dass sie betrunken ist oder unter Drogeneinfluss steht.

### **3.4 Zustimmung des gesetzlichen Vertreters**

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn die erklärende Person unter 16 Jahre alt ist, unter umfassender Beistandschaft steht oder die Erwachsenenschutzbehörde dies angeordnet hat (Art. 30b Abs. 4 ZGB).

Art. 14b Abs. 2 ZStV präzisiert, dass die Zustimmung schriftlich erfolgen muss und die zustimmenden Personen ihre Vertretungsbefugnis nachweisen müssen. Die Unterschriften sind zu beglaubigen. Die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte prüft die Identität und die Handlungsfähigkeit der vor ihr oder ihm erscheinenden Personen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b ZStV); sind zusätzliche Abklärungen erforderlich, kann sie oder er die Mitwirkung der betroffenen Person verlangen. In Zweifelsfällen kann die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte insbesondere die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen (siehe Ausführungen dazu oben unter Ziff. 3.3). Ist die Urteilsfähigkeit nicht gegeben, lehnt die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte die Erklärung ab und erlässt eine Verfügung, gegen welche die üblichen Rechtsmittel eingelegt werden können (vgl. Art. 90 ZStV; siehe Ziff. 2.3).

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich, wenn die Person, welche die Erklärung über die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister abgibt, unter 16 Jahre alt ist (Art. 30b Abs. 4 Ziff. 1 ZGB).

Die gesetzliche Vertretung einer minderjährigen Person obliegt den Eltern mit elterlicher Sorge (Art. 304 Abs. 1 ZGB) oder einer Vormundin respektive einem Vormund, wenn das Kind nicht unter elterlichen Sorge steht (Art. 327a ZGB).

Für den Fall, dass die minderjährige Person unter 16 Jahren nur *einen gesetzlichen Vertreter* hat, ist dessen Zustimmung notwendig und ausreichend. Die Meinung des nicht sorgeberechtigten Elternteils oder der nicht sorgeberechtigten Elternteile ist nicht einzuholen (zur Information dieser Personen siehe unten). Dies ist der Fall, wenn das Kind eine Vormundin respektive einen Vormund hat (vgl. Art. 327a ZGB, weil beide Eltern verstorben sind oder weil ihnen die elterliche Sorge in Anwendung der Art. 311 f. ZGB entzogen wurde). Ein Kind hat auch einen einzigen gesetzlichen Vertreter, wenn nur ein Elternteil die elterliche Sorge innehat, z.B. beim Tod eines Elternteils (Art. 297 ZGB) oder bei fehlender gemeinsamer elterlicher Sorge von geschiedenen (Art. 298 Abs. 1, 311 f. ZGB) oder nicht miteinander verheirateten Eltern (Art. 298a Abs. 5, 298b Abs. 2, 298c, 311 ZGB). Die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte prüft die Identität des gesetzlichen Vertreters und die Tatsache, dass die Zustimmung von einer berechtigten Person erteilt wird, d.h., ob der betreffende Elternteil die elterliche Sorge innehat oder ob die Person als Vormundin respektive Vormund des Kindes bestimmt ist. Der gesetzliche Vertreter muss seine Befugnis belegen (Art. 14b Abs. 2 ZStV). Hierfür kann die Vormundin respektive der Vormund die Bescheinigung der Einsetzung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vorweisen.

Bis heute gibt es jedoch kein einheitliches Dokument zum Nachweis der elterlichen Sorge. In mehreren Kantonen kann die KESB Bescheinigungen über die elterliche Sorge ausstellen. Die elterliche Sorge kann auch mittels Auskünften der Einwohnerkontrolle, Eintragungen in Pässen, Urteilen der Zivilgerichte, insbesondere von Scheidungs- und Vaterschaftsurteilen, oder mittels Erklärungen der Eltern selbst nachgewiesen werden ([siehe Bericht des Bundesrates «Zugang zur Information über die elterliche Sorge» vom 31. März 2021 in Erfüllung des Postulats 16.3317 Fluri, Ziffern 3.3.2, 3.4 und 6](#)). In anderen Ländern sind die elterliche Sorge und ihr Nachweis auf unterschiedliche Weise geregelt (siehe den [oben genannten Bericht, Ziff. 4](#)).

Die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte muss den nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht aktiv über die Änderung des Geschlechtseintrages des Kindes informieren, weil dessen Zustimmung nicht einzuholen ist und ihm auch keine Beschwerdelegitimation zukommt (bezüglich der Mitteilung der Verfügung der Zivilstandsbeamtin respektive des Zivilstandsbeamten siehe Ziff. 2.3).

Bei Vorhandensein von *zwei gesetzlichen Vertretern* muss jeder Elternteil, unabhängig davon, ob er die Obhut hat oder nicht, der Zivilstandsbeamtin respektive dem Zivilstandsbeamten die erforderliche Zustimmung geben, weil es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt, welche die Zukunft des Kindes betrifft (siehe [oben genannten Bericht, Ziff. 2.1.1](#)). Dies ist bei Minderjährigen der häufigste Fall, weil sie von Gesetzes wegen unter der gemeinsamen elterlichen Sorge beider Eltern stehen (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte muss sich vergewissern, dass das Kind die Zustimmung beider sorgeberechtigten Elternteile erhalten hat; diese müssen ihre Vertretungsbefugnisse nachweisen (Art. 14b Abs. 2 ZStV; bezüglich der von den Eltern vorzulegenden Nachweise siehe obenstehend).

Die Zustimmung wird gleichzeitig mit der Erklärung auf demselben Formular entgegengenommen. Weist die erklärende Person oder der gesetzliche Vertreter nach, dass es für sie oder ihn offensichtlich unzumutbar ist, persönlich auf dem Zivilstandsamt zu erscheinen, so kann die Erklärung beziehungsweise die Zustimmung an einem anderen Ort entgegengenommen werden, namentlich in einer Klinik, einem Heim oder einer Strafvollzugsanstalt (Art. 14b Abs. 3 ZStV). Kann die Zustimmung nicht gleichzeitig wie die Erklärung abgegeben werden, wird sie auf einem separaten Dokument entgegengenommen (siehe Musterformular 6.8.3.1).

Wenn die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung fehlt, muss die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte die Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister verweigern. Die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte weist darauf hin, dass ein Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrages vor dem zuständigen Zivilgericht eingeleitet werden kann (siehe Ziff. 2.2), gegebenenfalls mit Unterstützung eines von der KESB *ad hoc* bestellten Beistands. Die betroffene erklärungswillige Person wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich an die KESB wenden kann.

Wenn die Zustimmung von der Beiständin oder vom Beistand bzw. von der Vormundin oder vom Vormund verweigert wird, kann die erklärungswillige Person bei der KESB eine Beschwerde gegen die Verweigerung der Zustimmung einreichen. Auf diesem Weg kann sie den Entscheid aufheben lassen und die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter zur Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Erklärung über die Änderung des Geschlechts verpflichten lassen. Nach dem geltenden Verfahrensrecht kann die betreffende Verfügung der KESB bis ans Bundesgericht angefochten werden.



Wenn die Zustimmung einer minderjährigen Person unter elterlicher Sorge verweigert wird, kann diese die KESB darum ersuchen, den Elternteil oder die Eltern zur Erteilung der fehlenden Zustimmung aufzufordern. Kann die Zustimmung auch von dieser Behörde nicht eingeholt werden, so steht dem Kind weiterhin die Möglichkeit offen, die Änderung oder Berichtigung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts persönlich beim Gericht zu beantragen. Bei Bedarf wird *ad hoc* eine Beiständin oder ein Beistand bezeichnet (siehe [Botschaft, Ziff. 8.1.4](#)).

Zum Amtsgeheimnis, das den Eltern entgegengehalten werden kann, siehe oben Ziff. 2.4.

#### **4 Wahl eines neuen Vornamens und Anpassung des dem Geschlecht folgenden Namens**

Anlässlich der Erklärung über die Änderung des Geschlechts kann die erklärende Person einen oder mehrere neue Vornamen in das Register eintragen lassen. Falls der Familienname dem Geschlecht folgt (beispielsweise bei slawischen Familiennamen; BGE 131 III 201), darf dieser ebenfalls an das neue Geschlecht angepasst werden (die "anderen amtlichen Namen" i.S.v. Art. 24 Abs. 3 ZStV müssen gegebenenfalls auch angepasst werden). Die Wahl des Vornamens steht allerdings nicht im freien Belieben der erklärenden Person. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hat bei minderjährigen Personen insbesondere die Eintragung von Vornamen abzulehnen, welche deren Interessen offensichtlich verletzen würden, so wie dies bei der Meldung des Vornamens anlässlich der Geburt eines Kindes üblich ist (vgl. Art. 37c Abs. 3 ZStV). Dieser Schutzgedanke greift nicht, wenn die erklärende Person bereits volljährig ist. Im Weiteren sind Vornamen abzuweisen, die eindeutig nicht als solche anerkannt werden (z.B. Familiennamen, Spitznamen, Tiernamen, Namen von Orten, Bezirken oder anderen territorialen Bezeichnungen, Namen von Gegenständen, Einzelbuchstaben, ein einzelnes Zeichen, Zahlen usw.) oder die nicht in lateinischen Schriftzeichen gemäss dem im System Infostar hinterlegten Standardzeichensatz geschrieben sind (Art. 24 Abs. 1 und 80 ZStV). Es ist zu beachten, dass die betroffene Person neben den neuen Vornamen auch ihre bisherigen Vornamen behalten kann; die unterschiedlichen Vornamen müssen nicht unbedingt dem neuen Geschlecht entsprechen. Nach dem Abschliessen der Geschlechtsänderung mit Wahl eines neuen Vornamens kann dieser nicht mehr in einem Verfahren nach Art. 30b ZGB geändert werden. Für die Änderung des Vornamens per se, das heisst unabhängig von einer Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags, ist weiterhin das Verfahren nach Art. 30 ZGB anwendbar. Diese Bestimmung bleibt unverändert (siehe [Botschaft, Ziff. 8.1.2](#)).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2 verwiesen.

#### **5 Wirkungen einer Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts**

Die Änderung des Geschlechtseintrages wird wirksam, sobald die Erklärung durch die Zivilstandsbeamtin respektive den Zivilstandsbeamten entgegengenommen wurde und gegebenenfalls bis eine obere Instanz auf Beschwerde hin anders entscheidet. Ist für die Erklärung die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, wird die Erklärung über die Änderung des Geschlechts mit der Entgegennahme der letzten notwendigen Zustimmung (siehe oben Ziff. 3.4) wirksam.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf familienrechtliche Beziehungen (Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verwandtschaft und Abstammung). Wenn eingetragene Partnerinnen oder Partner das Geschlecht ändern, bleiben sie in einer eingetragenen Partnerschaft. Sie können jedoch mit Inkrafttreten der Änderung "Ehe für alle" die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe beantragen (Art. 35 nPartG).

## 6 Missbräuchliche Erklärungen der Änderung des Geschlechts

Fälle von missbräuchlicher Geschlechtsänderung sind weder in der Schweiz noch im Ausland bekannt. Es ist davon auszugehen, dass es auch in Zukunft nicht zu solchen Situationen kommen wird (siehe dazu diverse Voten anlässlich der parlamentarischen Beratungen bezüglich des Geschäfts [19.081 | ZGB. Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#), u.a. Voten der Bundesrätin Karin Keller-Sutter vor dem Ständerat am 11. Juni 2020 und vor dem Nationalrat am 24. September 2020; AB 2020 S 499 und AB 2020 N 1830 f.).

Ein Missbrauch liegt nur dann vor, wenn er offensichtlich ist, d.h., wenn er "ins Auge springt". Art. 30b ZGB sieht vor, dass "jede Person, die innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören," erklären kann, dass sie diese Eintragung ändern lassen will. Somit ist grundsätzlich nur ein von der betroffenen Person selbst ausgehender konkreter gegenteiliger Anhaltspunkt geeignet, die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten zur Ablehnung der Erklärung zu veranlassen. Diese Situation ist denkbar, wenn die betreffende Person mündlich oder schriftlich zu erkennen gibt, dass sie eine Erklärung zur Änderung des Geschlechts im Scherz, zu betrügerischen Zwecken oder auf eine andere nicht ernsthafte Weise abgeben möchte. Nur im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs, d.h. bei Vorliegen objektiver und konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch, sind die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten verpflichtet, die Entgegennahme einer Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags zu verweigern (siehe auch [Botschaft, Ziff. 2, 8.1.1](#)).

Es ist denkbar, dass der Geschlechtseintrag im Verlauf eines Lebens mehr als einmal geändert werden muss. Bei Varianten der Geschlechtsentwicklung werden die Angaben zum Geschlecht bei der Geburt eingetragen. Je nach Situation können sie im Kleinkindalter geändert werden, bevor sie in der Pubertät und im Erwachsenenalter allenfalls erneut geändert werden.

Fehlerhafte Eintragungen sind zu berichtigen (Art. 42 f. ZGB i.V.m. Art. 29 f. ZStV). Überdies ist die Zivilstandsbeamtin respektive der Zivilstandsbeamte verpflichtet alle Straftaten, die sie oder er bei ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit feststellt, der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen (Art. 43a Abs. 3<sup>bis</sup> ZGB und Art. 16 Abs. 7 ZStV).

## 7 Internationales Privatrecht

Die Bestimmungen über den Namen gemäss Art. 37 - 40 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) sind sinngemäss auf das Geschlecht einer Person anwendbar (Art. 40a IPRG). Bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht die Bestimmung des Geschlechts bei der Geburt grundsätzlich schweizerischem Recht. Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland ist das Recht anwendbar, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist. In beiden Fällen ist auch die Wahl des Heimatrechts zulässig, wobei zu beachten ist, dass wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer eine Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts nach Art. 14b ZStV abgibt, dies als Erklärung gilt, das Geschlecht dem Heimatrecht unterstellen zu wollen (vgl. Art. 37 IPRG und Art. 14 Abs. 4 und 5 ZStV), und dass das schweizerische Recht über die Registerführung derzeit auf einer binären Geschlechterordnung beruht (männlich/weiblich; siehe auch Ziff. 3.2). Die Schweizer Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sind zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen über die Änderung des Geschlechtseintrags, wenn es sich um Schweizer Bürgerinnen und Bürger oder um ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz handelt (vgl. Art. 38 IPRG). Eine im Ausland erfolgte Änderung der Angaben zum Geschlecht wird in der Schweiz nach den schweizerischen Grundsätzen der Registerführung anerkannt (vgl. Art. 39 und 40 IPRG). Demzufolge müssen alle Personen, also sowohl Schweizer Staatsangehörige als auch Ausländerinnen und Ausländer, in den Geschlechtskategorien eingetragen werden, die unserem Rechtssystem zum Zeitpunkt der Nachbeurkundung bekannt sind, d.h. «weiblich» oder «männlich». Wenn eine ausländische Person, die noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister aufgenommen worden ist, in ihrem Herkunftsstaat (z.B. Deutschland) mit der Bezeichnung «divers» (oder einer anderen, dem schweizerischen Recht unbekanntem Bezeichnung oder ohne Bezeichnung des Geschlechts) eingetragen ist, muss sie schriftlich bestimmen, unter welcher in der Schweiz bekannten Bezeichnung, d.h. "männlich" oder "weiblich", sie eingetragen werden soll. Es gilt zu beachten, dass ein solcher Eintrag zwingend ist und eine Person somit nicht ohne eine Bezeichnung des Geschlechts aufgenommen werden kann. Zu diesem Zweck kann die zuständige Zivilstandsbehörde der betroffenen Person ein entsprechendes Dokument zur Verfügung stellen (siehe Musterformular 6.8.5). Dieses Dokument dient sodann nebst den ausländischen Urkunden als Beleg für die Beurkundung des Geschlechts. Die binäre Bestimmung des Geschlechts kann auch direkt mit der Meldung einer ausländischen Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand (Art. 39 ZStV i.V.m. Art. 32 IPRG) erfolgen. In diesem Fall muss sie aus den zur Nachbeurkundung eingereichten Dokumenten klar zu entnehmen sein. Bei Personen, die bereits im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen sind, kann eine Anpassung des Geschlechtseintrages nur durch eine formelle Änderung des Geschlechtseintrages (gestützt auf Art. 30b ZGB oder einen schweizerischen Entscheid bzw. einen gültigen ausländischen Entscheid oder Urkunde) erfolgen.

## **8 Inkrafttreten und hängige Gerichtsverfahren**

[Art. 30b ZGB](#), [Art. 40a IPRG](#) und die geänderten Bestimmungen der ZStV und der ZStGV sowie die vorliegende Weisung treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ist am 1. Januar 2022 noch ein Gerichtsverfahren hängig und hat die betroffene Person die Möglichkeit, eine Erklärung über die Änderung des Geschlechts gegenüber einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten abzugeben (mit oder ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters), kann sie entweder das Gerichtsverfahren weiterführen oder sich für die Abgabe einer solcher Erklärung gegenüber einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten respektive auf der zuständigen Schweizer Vertretung (siehe Ziff. 2.1) entscheiden. Es obliegt dann der betroffenen Person, das Gericht über die Entgegennahme der Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts zu informieren und die Abschreibung des Gerichtsverfahrens zu beantragen.

## **Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW**

David Rüetschi

Anhang:

Fachtechnische Weisungen Infostar Nr. 3 vom 1. Januar 2022 «Verarbeitung der Erklärung zur Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts»